

Sitzung des Gemeinderates vom 04. Juli 2024

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José,
PAUELS Hermann Josef, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN
Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc,
DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES
Michelle, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2024
2. Genehmigung der Gemeinderechnungen des Rechnungsjahres 2023 sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2023
3. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2024
4. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 des ÖSHZ Bütgenbach
5. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach
6. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn
7. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum
8. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik St. Michael Weywertz
9. Gutachten zur Rechnung 2023 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith
10. Gutachten zur Korrektur des Haushalts 2024 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith
11. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2023. Festlegung des TKV
12. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2025
13. Versicherungen der Gemeinde für die Jahre 2025-2029. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart
14. Erneuerung des Netzservers in der Gemeindeverwaltung. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
15. Projekte im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI 2022 - 2024, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags
16. Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege - Projekt Nr. 10, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags
17. Straßenarbeiten "Schwarzer Hügel", Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags sowie Festlegen einer Beteiligung an den Kosten zur Instandsetzung und zum späteren Unterhalt des Weges
18. Dorfkernerneuerung Elsenborn im Rahmen der ländlichen Entwicklung, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags
19. Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags

20. Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Dach des Gemeindehauses Bütgenbach, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Lieferauftrags
21. Genehmigung des Ankaufs einer Schwenkkopf-Kontrollkamera mit einem Hochdruck-Rohrreinigungsgerät für den technischen Dienst der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
22. Genehmigung der Ausarbeitung eines neuen Programms zur Ländlichen Entwicklung für den Zeitraum nach 2024 und Bezeichnung des Begleitorgans
23. Bezeichnung eines Projektautors zur Ausarbeitung der Phasen 1 und 2 eines neuen Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung (KPLE). Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und Festlegung des Vergabeverfahrens
24. Dienstleistungsauftrag zur Erschließung neuer Wasservorkommen. Auftrag für zusätzliche Leistungen im Kirchenvenn
25. Dienstleistungsauftrag zur Erschließung neuer Wasservorkommen. Auftrag für zusätzliche Leistungen zur Wassergewinnung im Schlangenvenn
26. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum und Übertragung von Privateigentum ins öffentliche Eigentum in Bütgenbach, Hinter dem Lehen - Akte ENBEMA und JOUCK-HILGERS
27. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum sowie einer Privatparzelle der Gemeinde an verschiedene Anlieger in Weywertz, Lindenstraße 55 bis 61
28. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Elsenborn, Kupferstraße, an die Anlieger LEYS-DAHMEN Ernst und Ingrid
29. Endgültiger Beschluss über den Verkauf der Gemeindebaustelle in Elsenborn, Steffesgasse
30. Endgültiger Beschluss zum Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH für den Standort einer "Point Of Presence"-Kabine in Bütgenbach, Monschauer Straße
31. Ankauf von Mobiliar für das Schulrestaurant der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach
32. Prinzipbeschluss über den Umbau und die Erweiterung des Dorfhauses Berg und über die Anpassung des langfristigen Mietvertrages
33. Genehmigung eines jährlichen Funktionszuschusses an die Behindertensportvereine
34. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an den KFC Weywertz
35. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Shinson Hapkido Elsenborn

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2024

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2024 und

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen (FRANZEN Daniel, HECK José, LIMBURG-COLLAS Martha, NOEL Stéphan, PAUELS Hermann Josef, RAUW-HERBRAND Karla, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, SARLETTE Nadia), 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, REUTER-GEHLEN Ursula, SERVATY Charles):

- das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2024 zu genehmigen.

2° Genehmigung der Gemeinderechnungen des Rechnungsjahres 2023 sowie der Bilanz- und Ergebnisrechnung 2023

Der Gemeinderat

GENEHMIGT mit 9 JA-Stimmen (FRANZEN Daniel, HECK José, HEINEN Ludwig, LIMBURG-COLLAS Martha, NOEL Stéphan, RAUW-HERBRAND Karla, REUTERGEHLEN Ursula, SARLETTE Nadia, SERVATY Charles), 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (HEINDRICHS Elmar, PAUELS Hermann Josef, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese):

- die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2023, samt Haushaltsrechnung, Ergebnisrechnung und Bilanz:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 12.833.871,89 €
AUSGABEN: 11.952.759,57 €
Haushaltsergebnis: 881.112,32 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 1.277.632,84 €
AUSGABEN: 1.748.031,47 €
Haushaltsergebnis: - 470.398,63 €.

3° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2024

Der Gemeinderat

GENEHMIGT mit 9 JA-Stimmen (FRANZEN Daniel, HECK José, HEINEN Ludwig, LIMBURG-COLLAS Martha, NOEL Stéphan, RAUW-HERBRAND Karla, REUTERGEHLEN Ursula, SARLETTE Nadia, SERVATY Charles), 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (HEINDRICHS Elmar, PAUELS Hermann Josef, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese):

- die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2024:

1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	11.277.202,33	11.219.454,58	57.747,75
Erhöhungen	512.157,81	418.823,28	93.334,53
Verminderungen	147,00	5.672,00	5.525,00
Neues Ergebnis	11.789.213,14	11.632.605,86	156.607,28

2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	2.233.054,51	2.233.054,51	0,00
Erhöhungen	1.111.695,40	1.489.138,89	-377.443,49
Verminderungen	51.665,23	429.108,72	377.443,49
Neues Ergebnis	3.293.084,68	3.293.084,68	0,00

4° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 des ÖSHZ Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Nachdem sich die Ratsmitglieder José HECK und Marliese RITTER-ARGEMBEAUX aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen haben;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere seines Artikels 89, Absatz 3:

BESCHLIESST einstimmig:

- die wie nachfolgend schließende Rechnung des Jahres 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Bütgenbach wird gebilligt:

- Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN:	2.551.692,75 €
AUSGABEN:	2.274.510,49 €
Überschuss:	277.182,26 €.

- Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN:	714,00 €
AUSGABEN:	714,00 €

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

5° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach am 15.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.06.2024;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 am 14.06.2024 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 94.690,06 €;

- auf der Ausgabenseite: 48.451,59 €;

und mit einem Überschuss von 46.238,47 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach am 15.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 94.690,06 €;

- auf der Ausgabenseite: 48.451,59 €;

- einen Überschuss von 46.238,47 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

6° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Ratsmitglied Ursula REUTER-GEHLEN aufgrund von Artikel 26, §1, Punkt 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 04.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.06.2024;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung nach einer Verschiebung zwischen Einnahmen und Ausgaben, ohne Auswirkung auf das Resultat für das Rechnungsjahr 2023 am 14.06.2024 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 nach einer Verschiebung zwischen Einnahmen und Ausgaben folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 106.015,53 €;
 - auf der Ausgabenseite: 69.763,72 €;
- und mit einem Überschuss von 36.251,81 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 04.03.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festlegte, wird im Einverständnis, nach einer Verschiebung zwischen Einnahmen und Ausgaben, mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 106.015,53 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.763,72 €;
- einen Überschuss von 36.251,81 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

7° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 15.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.06.2024;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 am 14.06.2024 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 52.193,14 €;
 - auf der Ausgabenseite: 27.097,98 €;
- und mit einem Überschuss von 25.095,16 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 15.04.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 52.193,14 €;
- auf der Ausgabenseite: 27.097,98 €;
- einen Überschuss von 25.095,16 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2023 der Kirchenfabrik St. Michael Weywertz

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere seines Artikels 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 19.02.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.06.2024;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 am 13.06.2024 angenommen hat;

In Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 76.297,18 €;
- auf der Ausgabenseite: 42.306,96 €;

und mit einem Überschuss von 33.990,22 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 19.02.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festlegte, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 76.297,18 €;
- auf der Ausgabenseite: 42.306,96 €;
- einen Überschuss von 33.990,22 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9° Gutachten zur Rechnung 2023 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

- der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith für das Rechnungsjahr 2023 ein günstiges Gutachten zu erteilen:

EINNAHMEN:	47.264,63 €
AUSGABEN:	30.624,75 €
Überschuss:	16.639,88 €.

10° Gutachten zur Korrektur des Haushalts 2024 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Haushaltsvorschlages, den die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-St Vith in der Sitzung vom 20.09.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festlegte;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Haushaltsplanes 2024 durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2023;

Aufgrund der durch die Stadt Malmedy am 30.11.2023 vorgenommenen Streichung des Ausgabenposten D 42 des Haushaltplans 2024 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;

Aufgrund der Tatsache, dass sich der ordentliche Gemeindeguss dadurch um 55,83 € auf 3.897,91 € reduziert;

BESCHLIESST einstimmig:

- dem wie nachfolgend abgeänderten Haushaltsplan 2024 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith ein günstiges Gutachten zu erteilen:

	ursprünglich	abgeändert
Einnahmen	43.305,00 €	42.805,00 €
Ausgaben	43.305,00 €	42.805,00 €
Ordentlicher Gemeindeguss	3.953,74 €	3.897,91 €.

11° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2023. Festlegung des TKV

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2023 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 739.402,90 € beläuft;

In Anbetracht, dass bei einem Gesamtverbrauch von 241.717 Einheiten der neue Tatsächliche Kostenpreis für die Verteilung, kurz TKV, 3,0590 €/m³ beträgt;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2023 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 739.402,90 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 241.717 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Verteilung beträgt demnach 3,0590 €/m³ und wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

12° Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2025

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit die analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2023 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 739.402,90 € genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der aus der Abrechnung mit 241.717 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung in Höhe von 3,0590 €/m³ durch heutigen Beschluss des Gemeinderates angenommen wurde;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2025 auf 3,0590 €/m³ festgelegt werden sollte;

In Anbetracht, dass aufgrund einer Mehrjahresplanung die Entwicklung des TKV für die kommenden 5 Jahre errechnet werden sollte;

In Anbetracht, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 JA-Stimmen (FRANZEN Daniel, HECK José, HEINEN Ludwig, LIMBURG-COLLAS Martha, NOEL Stéphan, PAUELS Hermann Josef, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, SARLETTE Nadia, SERVATY Charles), 0 NEIN-Stimmen und 2 Enthaltungen (HEINDRICHS Elmar, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese):

Artikel 1: Der Wasserpreis wird ab dem 01.01.2025 auf 3,0590 €/m³ festgelegt.

Artikel 2: Die Entwicklung des TKV wird aufgrund einer Mehrjahresplanung für die kommenden Jahre wie folgt errechnet:

2026: 3,1898 €/m³, 2027: 3,2459 €/m³, 2028: 3,3259 €/m³, 2029: 3,3092 €/m³ und 2030: 3,4016 €/m³.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

13° Versicherungen der Gemeinde für die Jahre 2025-2029. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und des Lastenheftes sowie Festlegung der Vergabeart

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass gemäß der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge eine Ausschreibung der Versicherungsdienstleistungen regelmäßig stattfinden muss;

In Erwägung, dass der aktuelle Auftrag bzgl. der Versicherungsdienstleistungen der Gemeinde zum 31.12.2024 ausläuft und dieser Auftrag somit neu ausgeschrieben werden sollte;

In Anbetracht, dass die Kosten für einen solchen Dienstleistungsauftrag für sämtliche von der Gemeinde benötigten Versicherungen auf ca. 135.000,00 € pro Jahr geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die neuen Versicherungspolice am 01.01.2025 in Kraft treten und eine Dauer von einem Jahr haben werden; dass die Versicherungspolice nach Ablauf dieser einjährigen Vertragsdauer automatisch stillschweigend für Laufzeiten von jeweils einem Jahr verlängert werden, wenn der Vertrag nicht vorab durch eine der Parteien aufgekündigt wird; dass die Vertragsdauer laut Lastenheft drei Mal verlängert werden kann;

In Erwägung, dass die Kosten bei einer Vertragsdauer von maximal 4 Jahren auf ca. 540.000 € geschätzt werden können;

In Erwägung, dass der Dienstleistungsauftrag gemeinsam mit dem ÖSHZ Bütgenbach vergeben werden sollte (Artikel 48 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge);

In Erwägung, dass der Sozialhilferat des ÖSHZ Bütgenbach in seiner nächsten Sitzung die Bedingungen des öffentlichen Auftrags und das vorliegende Lastenheft annehmen, die gemeinsame Auftragsvergabe gutheißen und die Gemeinde mit der Ausführung des Vergabeverfahrens und der Auswertung der Angebote beauftragen sollte;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrages aufgrund von Artikel 38, §1, 1., a) und c) des Gesetzes vom 17.06.2016 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung erfolgen sollte;

In Erwägung, dass aufgrund des Auftragswertes von ca. 540.000 € die europäischen Schwellenwerte überschritten werden und somit eine europäische Bekanntmachung erfolgen muss;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im Haushaltsplan unter verschiedenen Artikeln vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden Bedingungen und das vorliegende Lastenheft eines Dienstleistungsauftrages über die Versicherungen der Gemeinde Bütgenbach mit geschätzten Kosten von ca. 540.000 € bei einer voraussichtlichen Vertragsdauer von 4 Jahren ab dem 01.01.2025 werden hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Auftragsvergabe im Sinne von Artikel 48 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17.06.2016 mit dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum Bütgenbach.

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Sozialhilferates des ÖSHZ Bütgenbach, nimmt die Gemeinde den Auftrag zur Ausführung des Vergabeverfahrens und der Auswertung der Angebote ausdrücklich an.

Art. 3: Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Artikel 38, §1, 1., a) und c) des Gesetzes vom 17.06.2016.

Die europäische Bekanntmachung gemäß Artikel 13^{ff.} des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

14° Erneuerung des Netzservers in der Gemeindeverwaltung. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23.08.2022, den Netzserver nach Ablauf der Mietdauer inklusive einer Garantieverlängerung bis August 2024 anzukaufen;

Aufgrund der Notwendigkeit diesen Server nach 7 Jahren zu ersetzen;

Aufgrund der Tatsache, dass aktuell noch keine Cloud-Lösung für die Gemeindeverwaltung in Frage kommt, da das Gemeindehaus noch nicht über einen Glasfaseranschluss verfügt;

In Anbetracht, dass parallel hierzu auch der Arbeiterdienst Zugriff auf diesen Server haben wird;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung und Installation eines neuen Netzservers, angepasst auf die aktuellen Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 29.000,00 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgeben wird;

Aufgrund der vorliegenden Mindest-Leistungsbeschreibung des Auftrages;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 874/742-53 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines neuen Netzservers für die Verwaltung (neue Hardware, Lizenzen und Programme) über einen Gesamtbetrag von ca. 29.000,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Die zu diesem Zwecke ausgearbeitete Liefer- und Leistungsbeschreibung wird angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt in Anwendung von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 874/742-53 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

15° Projekte im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI 2022 - 2024, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.07.2022 zur Genehmigung des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI;

Aufgrund der ministeriellen Genehmigung vom 24.03.2023;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23.11.2023 zur Einführung von Übergangsmaßnahmen für die Programmplanung 2022-2024 des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität;

In Anbetracht, dass aus einem Vorprojekt folgende Punkte ausgesucht worden sind:

- Mariengasse - Zum Walkerstal, Gestalten des Kreuzungsbereichs;
- Marktplatz - Klosterstraße, Gestalten des Kreuzungsbereichs;
- Seestraße - Wirtzfelder Weg, Gestalten des Kreuzungsbereichs;
- Kirchstraße - An Hötten, Schaffen eines Fuß- und Fahrradwegs mit dem Gestalten der entsprechenden Ortseingänge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung, erstellt durch das Studienbüro JRF Schmitz in Spa, über einen Auftragswert von ca. 465.243,63 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 562.944,79 Euro einschl. MwSt.;

In Anbetracht, dass seitens der Wallonischen Region ein Zuschussbetrag von 352.834,20 Euro für den Investitionsplan 2022 - 2024 für die Gemeinde Bütgenbach vorgesehen ist, der bei einem Zuschussatz von 80 % einen Investitionsbetrag von 441.042,75 Euro ergibt;

In Anbetracht, dass seitens der Wallonischen Region verlangt wird, die Charta der universellen Zugänglichkeit (*charte de l'accessibilité universelle*) dem Projekt unterschrieben beizufügen;

In Anbetracht, dass der Projektautor das offene Verfahren für die Vergabe des öffentlichen Auftrags vorschlägt, nach Artikel 35 und 36 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung in ein

- Los 1, Marktplatz - Klosterstraße, Gestalten des Kreuzungsbereichs;
 - Los 2, Seestraße - Wirtzfelder Weg, Gestalten des Kreuzungsbereichs;
 - Los 3, Mariengasse - Zum Walkerstal, Gestalten des Kreuzungsbereichs;
 - Los 4, Kirchstraße - An Hötten, Schaffen eines Fuß- und Fahrradwegs mit dem Gestalten der entsprechenden Ortseingänge
- sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß, Zeichnung und Anhängen für Los 1, Marktplatz - Klosterstraße, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 22.612,25 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 27.360,82 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß, Zeichnung und Anhängen für Los 2, Seestraße - Wirtzfelder Weg, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 27.672,63 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 33.483,88 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß, Zeichnung und Anhängen für Los 3, Mariengasse - Zum Walkerstal, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 53.903,04 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 65.222,68 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß, Zeichnung und Anhängen für Los 4, Kirchstraße - An Hötten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 361.055,71 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 436.877,41 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Arbeiten Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 421/735-60 Projekt 20240002 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Arbeiten im Rahmen des kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität - PIMACI 2022 - 2024 gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 465.243,63 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 562.944,79 Euro einschl. MwSt., werden genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1, Marktplatz - Klosterstraße, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 22.612,25 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 27.360,82 Euro einschl. MwSt.;
- Los 2, Seestraße - Wirtzfelder Weg, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 27.672,63 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 33.483,88 Euro einschl. MwSt.;
- Los 3, Mariengasse - Zum Walkerstal, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 53.903,04 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 65.222,68 Euro einschl. MwSt.;
- Los 4, Kirchstraße - An Hötten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 361.055,71 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 436.877,41 Euro einschl. MwSt.;

Art. 2: Die vorliegenden Sonderlastenhefte mit Aufmaß, Zeichnungen und Anhängen werden zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1, 2, 3 und 4 wird das offene Verfahren gewählt.

Art. 4: Die nötigen Unterlagen werden bei der Wallonischen Region im Rahmen des Zuschussverfahrens eingereicht.

Art. 5: Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung der Charta der universellen Zugänglichkeit (*charte de l'accessibilité universelle*) mandatiert;

Art. 6: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/735-60 Projekt 20240002 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2024.

Art. 7: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

16° Ausbesserung landwirtschaftlicher Wege - Projekt Nr. 10, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass landwirtschaftliche Wege auf dem Gebiet der Gemeinde ausgebessert werden sollten;

In Anbetracht, dass aus einem Vorprojekt folgende Wege ausgesucht worden sind:

- Bütgenbach, ca. 515 Meter des Paffenborner Wegs;
- Elsenborn, ca. 338 Meter des Wegs von der Wirtzfelder Straße bis zur Gebetsstätte "Maria im Felde";
- Weywertz, ca. 126 Meter des Wegs "Tekend";

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß, erstellt durch das Studienbüro LJL concept in Eben-Emael, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 226.189,55 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 273.689,35 Euro einschl. MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten mit einem Zuschuss seitens der Wallonischen Region von bis zu 60% gefördert werden könnten;

In Anbetracht, dass der Projektautor das offene Verfahren für die Vergabe des öffentlichen Auftrags vorschlägt, nach Artikel 35 und 36 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist, sich aus verschiedenen Gründen jedoch nicht als vorteilhaft erweist, die im Sonderlastenheft aufgeführt sind;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Arbeiten Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 620/731-60 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:
BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Arbeiten zur Ausbesserung von drei landwirtschaftlichen Wegen auf dem Gebiet der Gemeinde gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 226.189,55 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 273.689,35 Euro einschl. MwSt. werden genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß und Anhängen wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe wird das offene Verfahren gewählt.

Art. 4: Bei der Wallonischen Region werden entsprechende Zuschüsse beantragt.

Art. 5: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 620/731-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2024.

Art. 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

17° Straßenarbeiten "Schwarzer Hügel", Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags sowie Festlegen einer Beteiligung an den Kosten zur Instandsetzung und zum späteren Unterhalt des Weges

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass der Weg auf Höhe des industriellen Gewerbegebiets sowie das Verbindungsstück zur Regionalstraße N647 am Rande der Ortschaft Sourbrodt instandgesetzt werden sollten;

In Anbetracht, dass es sich um einen Abschnitt mit einer Länge von ca. 450 Metern ab der Regionalstraße N647 handelt, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach befindet;

In Anbetracht, dass dieser Weg zu großen Teilen von Einwohnern bzw. Betrieben der Gemeinde Weismes genutzt wird und nur zu einem geringen Teil von Einwohnern der Gemeinde Bütgenbach;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.05.2024, dem Kollegium der Gemeinde Weismes eine Beteiligung der Gemeinde Bütgenbach in Höhe von 20 % der Kosten zur Instandsetzung und zum späteren Unterhalt des Weges vorzuschlagen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach für die Arbeiten federführend wäre, da der Weg auf ihrem Gebiet liegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass auf Grund des für diese Arbeiten geschätzten Werts für ein Grundangebot von ca. 194.212,48 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 234.997,10 Euro einschl. MwSt., und für eine Variante von ca. 247.862,42 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 299.913,53 Euro einschl. MwSt., sowie auf Grund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 in Erwägung gezogen worden ist, eine Unterteilung in Lose nicht sinnvoll ist, da dies den Arbeitsablauf erschweren würde;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für ein Grundangebot über einen geschätzten Auftragswert von ca. 194.212,48 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 234.997,10 Euro einschl. MwSt., und für eine Variante über einen geschätzten Auftragswert von ca. 247.862,42 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 299.913,53 Euro einschl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindegremiums;

In Anbetracht, dass für diese Arbeiten keine Mittel im Haushaltsplan des Jahres 2024 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Arbeiten zur Instandsetzung des Weges auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach, auf Höhe des industriellen Gewerbegebiets sowie des Verbindungsstücks zur Regionalstraße N647 am Rande der Ortschaft Sourbrodt, gemäß Kostenschätzung für ein Grundangebot über einen Gesamtbetrag von ca. 194.212,48 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 234.997,10 Euro einschl. MwSt., und für eine Variante über einen Gesamtbetrag von ca. 247.862,42 Euro zzgl. MwSt., d.h. ca. 299.913,53 Euro einschl. MwSt., werden genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über noch festzulegende Haushaltsmittel.

Art. 5: Das Gemeindegremium wird beauftragt, ein Abkommen zur Beteiligung der Gemeinde Weismes an den Kosten zur Instandsetzung und zum späteren Unterhalt des Weges auszuarbeiten.

Art. 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

18° Dorfkernerneuerung Elsenborn im Rahmen der ländlichen Entwicklung, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, welcher den Inhalt der kommunalen Pläne der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren der Beantragung von Zuschüssen regelt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde Bütgenbach annahm;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09.06.2011, mit welchem das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach folgenden Projektkarten in ihrer Sitzung vom 11.03.2021 zugestimmt hat:

- Dorfkernerneuerung Nidrum (aktualisierte Projektkarten 3.2.3.A und 3.2.3.B) mit einer Kostenschätzung von 942.188,57 € und einer Bezuschussungsrate von 60 % auf den Grundstückkauf und 60 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Rest von insgesamt 588.728,57 €)
- Dorfkernerneuerung Elsenborn (aktualisierte Projektkarten 3.2.6 und 3.2.7) mit einer Kostenschätzung von 915.922,51 € und einer Bezuschussungsrate von 80 % auf die erste Tranche von 500.000 € der Arbeiten durch die Wallonische Region (Rest von insgesamt 515.922,51 €);

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.05.2021, womit der Gemeinderat die Einreichung der Projekte der Dorfkernerneuerung Nidrum und der Dorfkernerneuerung in Elsenborn in einer zweiten und dritten Konventionsanfrage im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach genehmigte und die Entwürfe der Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B zu diesem Zwecke annahm;

In Erwägung, dass die Wallonische Region, vertreten durch Frau Ministerin Céline TELLIER, die Ausführungskonventionen 2021/A und 2021/B genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 17.03.2022 zur Festlegung der Bedingungen und Wahl des Vergabeverfahrens für den Dienstleistungsauftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Nidrum und Elsenborn;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 25.10.2022 dem Architekturbüro Mario Palm GmbH in 4780 Sankt Vith den Auftrag zur Planung und Überwachung der Bauausführung der Projekte zur Dorfkernerneuerung in den Ortschaften Elsenborn (Los 1) und Nidrum (Los 2) erteilte;

Nach Durchsicht des nun vorliegenden, durch den Projektautor ausgearbeiteten Lastenheftes für die Ausführung von Arbeiten und Lieferung von Material für das Projekt der Dorfkernerneuerung der Ortschaft Elsenborn;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Arbeitsauftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 540.709,95 Euro zzgl. MwSt. (ca. 654.259,04 € inkl. MwSt.) und aufgrund des Artikels 36 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im offenen Verfahren vergeben werden darf, wobei in dieser Kostenschätzung für den Arbeitsauftrag die Kosten für den Kiosk (geschätzte Materialkosten in Höhe von ca. 40.000,00 € zzgl. Arbeiten in Eigenregie) nicht enthalten sind;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung in ein Los 1 „Bauarbeiten“ sowie in ein Los 2 „Materiallieferung“ sinnvoll erscheint;

In Erwägung, dass der Auftragswert für das Los 1 „Bauarbeiten“ auf ca. 477.845,26 € zzgl. MwSt. und der Auftragswert für das Los 2 „Materiallieferung“ auf ca. 62.864,69 € zzgl. MwSt. geschätzt werden kann;

In Erwägung, dass das in Los 2 vorgesehene Material für Arbeiten bestimmt ist, die durch den Bauhof der Gemeinde in Eigenregie ausgeführt werden können;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, im Zuge dieses Projektes die oberirdischen Leitungen des Niederspannungsnetzes durch den Stromnetzbetreiber ORES unterirdisch verlegen zu lassen;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Angebotes des Stromnetzbetreibers ORES vom 31.05.2024 für die unterirdische Verlegung des Niederspannungsnetzes in Elsenborn, Heinesberg und Wirtzfelder Straße in Höhe von ca. 41.285,79 € zzgl. MwSt. (ca. 49.955,81 € inkl. MwSt.);

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

In Anbetracht, dass die für diesen Arbeitsauftrag benötigten Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Arbeitsauftrag des Projekts zur Dorfkernerneuerung in der Ortschaft Elsenborn gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 540.709,95 Euro zzgl. MwSt. (ca. 654.259,04 € inkl. MwSt.) wird genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1: Bauarbeiten über einen geschätzten Auftragswert von ca. 477.845,26 € zzgl. MwSt.;

- Los 2: Materiallieferungen über einen geschätzten Auftragswert von ca. 62.864,69 € zzgl. MwSt.;

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe der Lose 1 und 2 wird das offene Verfahren gewählt.

Art. 4: Die Kosten für die unterirdische Verlegung des Niederspannungsnetzes in Elsenborn, Heinesberg und Wirtzfelder Straße in Höhe von ca. 41.285,79 € zzgl. MwSt. (ca. 49.955,81 € inkl. MwSt.) laut Angebot des Stromnetzbetreibers ORES vom 31.05.2024 werden hiermit genehmigt.

Art. 5: Die Mittel für die Finanzierung des Auftrags müssen im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 vorgesehen werden.

Art. 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen und an die Wallonische Region. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

19° Instandsetzung und Isolierung eines Daches des Bauhofs, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die Wellblech-Dacheindeckung der Maschinenhalle des Bauhofes der Gemeinde Bütgenbach in die Jahre gekommen und teilweise gerostet und undicht ist, sodass die Dacheindeckung der Maschinenhalle erneuert werden muss;

In Erwägung, dass die bestehenden Wellblechplatten durch ein Trapezblech und die bestehenden Lichtplatten durch neue Lichtplatten ersetzt werden sollen; dass im gleichen Zuge eine Steinwoll-Dämmung mit einer Stärke von 10 cm vorgesehen wird, um die unbeheizte Lagerhalle frostfrei zu gestalten;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von 126.092,56 € ohne MwSt. (152.572,00 € inkl. MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt zur Erneuerung der Dacheindeckung des Bauhofs in den Infrastrukturplan 2024 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 60 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 421/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Dacheindeckung der Maschinenhalle des Bauhofs der Gemeinde Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von 126.092,56 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 421/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2024 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

20° Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Dach des Gemeindehauses Bütgenbach, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Lieferauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass der Stromverbrauch des Gemeindehauses im Jahr 2023 ca. 26.420 kWh betrug und es sich empfiehlt, eine nachhaltige und zukunftsfähige Stromversorgung der Gebäude der Gemeinde anzustreben;

In Erwägung, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses installiert werden sollte, um den Stromverbrauch so weit wie möglich mit dem so produzierten Strom abdecken zu können; dass eine solche Lösung sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit interessant ist;

In Erwägung, dass die Anlage nach einigen Vorarbeiten durch ein Unternehmen teilweise in Eigenleistung montiert werden kann, wodurch Kosten eingespart werden können;

In Erwägung, dass die Investition unter den jetzigen Bedingungen laut Schätzungen innerhalb von ca. 6 bis 7 Jahren amortisiert werden könnte;

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 36.500,00 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 42, §1, 1°, a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 mit einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit den Bedingungen für die Vergabe und Ausführung des Lieferauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter dem Artikel 104/724-60 anlässlich der 2. Haushaltsabänderung vorgesehen wurden:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Lieferauftrag beinhaltend die Lieferung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses in Weywertz, Zum Brand 40, über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 36.500,00 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt gemäß Artikel 42, §1, 1°, a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags sind im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter dem Artikel 104/724-60 vorgesehen.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

21° Genehmigung des Ankaufs einer Schwenkkopf-Kontrollkamera mit einem Hochdruck-Rohrreinigungsgerät für den technischen Dienst der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, eine Schwenkkopf-Kontrollkamera und ein Hochdruck-Reinigungsgerät für den technischen Dienst der Gemeinde anzuschaffen, um Kamerabefahrungen von Kanal- und Grabenverrohrungen durchzuführen und Reinigungs- und Säuberungsarbeiten von verstopften Verrohrungen durchführen zu können;

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von ca. 24.225,00 € ohne MwSt. für die Schwenkkopf-Kamera, ein Hochdruck-Rohrreinigungsgerät und anderes Zubehör;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des Bauhofleiters vom 06.06.2024;

Aufgrund der vorliegenden technischen Beschreibung des Bauhofleiters vom 16.05.2024;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von ca. 24.225,00 € ohne MwSt. die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 auf einfache Rechnung erfolgen kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 877/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf einer Schwenkkopf-Kontrollkamera inkl. Zubehör für den technischen Dienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 24.225,00 € ohne MwSt. wird genehmigt.

Die zu diesem Zwecke ausgearbeitete technischen Beschreibung wird angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

Art. 3: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 877/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2024.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon geht an die Aufsichtsbehörde.

22° Genehmigung der Ausarbeitung eines neuen Programms zur Ländlichen Entwicklung für den Zeitraum nach 2024 und Bezeichnung des Begleitorgans

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Nach Durchsicht des ministeriellen Rundschreibens vom 10.09.2021 bzgl. der Umsetzung der kommunalen Programme zur ländlichen Entwicklung;

In Erwägung der Vorteile für die Gemeinde, eine solche Operation zur ländlichen Entwicklung auf dem gesamten Gemeindegebiet durchzuführen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.10.2010 über die Annahme des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung für die Gemeinde Bütgenbach;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 09.06.2011 zur Genehmigung des Kommunalen Programms für ländliche Entwicklung (kurz: KPLE) der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass ein KPLE eine gesetzliche Laufzeit von maximal 10 Jahren hat; dass die Laufzeit des bisherigen KPLE zum 08.06.2021 ausgelaufen ist;

In Erwägung, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch 2 Projekte aus diesem KPLE, nämlich die Dorfkernerneuerungen in den Ortschaften Elsenborn und Nidrum, in der Ausführungsphase sind;

In Erwägung, dass die Ausarbeitung und Verabschiedung eines neuen KPLE sehr zeitaufwendig ist und mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird; dass aus diesem Grund vorgeschlagen wird, bereits jetzt die notwendigen Schritte zur Ausarbeitung eines neuen KPLE zu treffen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07.11.2023, womit ein Antrag auf Bezuschussung bei dem für die ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region für die Begleitung bei der Ausarbeitung eines neuen KPLE eingereicht und um die Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan gebeten wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens der wallonischen Ministerin für die ländliche Entwicklung vom 22.02.2024, womit der Gemeinde Bütgenbach die Begleitung durch die WFG Ostbelgien VoG bei der Ausarbeitung eines neuen KPLE genehmigt wurde;

In Erwägung der Beratungs- und Hilfestellungsmission im Bereich der ländlichen Entwicklung, die die Wallonische Regierung der WFG Ostbelgien VoG anvertraut hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung mit der WFG Ostbelgien VoG vom 13.06.2024 über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die finanzielle Vergütung der WFG als Begleitorgan; dass laut dieser Vereinbarung ein jährlicher Zuschuss von 11.000,00 € (Basisbetrag 2022) durch die Gemeinde Bütgenbach zu zahlen ist, welcher jährlich auf Basis des Lohnindex indexiert wird (Stand 2024: 12.584,00 €);

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens zu vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass nicht ausreichend Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 511/332-03 vorgesehen sind und ggf. anlässlich einer Haushaltsabänderung angepasst werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das Prinzip einer neuen Operation zur ländlichen Entwicklung auf dem gesamten Gemeindegebiet und die Ausarbeitung eines neuen Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) wird genehmigt.

Artikel 2: Die WFG Ostbelgien VoG wird als Begleitorgan der Gemeinde Bütgenbach bei der Ausarbeitung und späteren Durchführung eines Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung bezeichnet.

Artikel 3: Der Entwurf der Vereinbarung mit der WFG Ostbelgien VoG über die Begleitung der Gemeinde in der Operation der Ländlichen Entwicklung und die damit verbundene finanzielle Entlohnung der WFG Ostbelgien VoG werden hiermit angenommen.

Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4: Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird dem für ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region, der Direktion für ländliche Entwicklung des ÖDW ARNE und der WFG Ostbelgien VoG übermittelt.

23° Bezeichnung eines Projektautors zur Ausarbeitung der Phasen 1 und 2 eines neuen Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung (KPLE). Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrags und Festlegung des Vergabeverfahrens

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses des heutigen Tages zur Genehmigung des Prinzips einer Operation der Ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde

Bütgenbach und zur Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan für die Ausarbeitung und spätere Ausführung des auszuarbeitenden Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung (kurz: KPLE);

In Erwägung, dass nun ein Projektautor bezeichnet werden sollte, welcher die Ausarbeitung der Phasen 1 (Beschreibung der Ist-Situation und Auswertung des vorherigen KPLE, Erstellung des Basisdossiers) und 2 (Bürgerbefragung und -beteiligung) des KPLE in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bütgenbach und dem Begleitorgan WFG Ostbelgien VoG übernimmt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass auf Grund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Werts von ca. 40.000,00 Euro inkl. MwSt. und auf Grund des Artikels 42, § 1, Punkt 1, Buchstabe a des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Dienstleistungsauftrags in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist, jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der erforderlichen Kohärenz zwischen den Phasen 1 und 2 des KPLE nicht sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts für diesen Dienstleistungsauftrag;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass für diese Dienstleistungen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 124/73303-60 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag zur Ausarbeitung eines neuen Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 40.000,00 Euro inkl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe des Dienstleistungsauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 124/73303-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2024.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

24° Dienstleistungsauftrag zur Erschließung neuer Wasservorkommen. Auftrag für zusätzliche Leistungen im Kirchevenn

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.02.2019, womit dieser die Bedingungen zur Vergabe des Auftrags von Studien zur Wassergewinnung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens genehmigte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 11.06.2019, womit das Kollegium dem Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux den Zuschlag erteilte für die Realisierung der Studie zur Wassergewinnung gemäß Angebot vom 29.03.2019 zum Preis von 56.075,10 € zzgl. MwSt. zuzüglich der Honorare und Fahrtkosten, die auf Basis der effektiven Leistungen vor Ort in Rechnung gestellt werden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.09.2023, womit das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux mit der Erstellung von zwei Profilmessungen im Bereich der Bohrung Schlangenvenn (Weywertz VI) gemäß Angebot BEE/2023-07/0009/VJ/VJ zum Preis von 5.465,00 € ohne MwSt. beauftragt wurde;

Aufgrund des vorliegenden, internen Berichts über die Versammlung vom 06.07.2023 mit Vertretern der Gemeinde und Herrn Vincent Jodocy des Studienbüros SGS;

In Erwägung, dass in der geologischen Spalte zwischen Nidrum und Weywertz, sowie im „Kirchenvenn“, östlich der Bohrungen Regenber P1 und P3, interessante Wasservorkommen zu erwarten sind; dass für die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Bütgenbach mehrere Lösungsansätze verfolgt werden sollten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.03.2024, womit der Gemeinderat das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux mit der Erstellung von geophysikalischen Studien in der Nidrumer Heck und im Kirchenvenn gemäß Angebot BEE/2023-07/00011/VJ/VJ zum Preis von 3.060,00 € ohne MwSt. beauftragte;

In Erwägung, dass die Resultate der geophysikalischen Studien in der Nidrumer Heck und im Kirchenvenn durch Herrn Vincent JODOCY anlässlich eines Termins am 27.05.2024 vorgestellt wurden; dass im Kirchenvenn Wasservorkommen wie auf dem Regenber vermutet werden;

In Erwägung, dass Herr JODOCY empfiehlt, zunächst die geophysikalische Prospektion im Kirchenvenn durchzuführen, da dort die größeren Wassermengen vermutet werden;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail des Herrn Jodocy vom 20.05.2024, beinhaltend das Angebot Nr. BEE/2024-05/00012/VJ/VJ für die Realisierung von geophysikalischen Prospektionen (elektrische Tomographien,...) an 2 verschiedenen Orten zum geschätzten Preis von:

- 16.720,00 € ohne MwSt. für die geophysikalischen Prospektionen im Kirchenvenn
- 17.130,00 € ohne MwSt. für die geophysikalischen Prospektionen in der Nidrumer Heck;

In Anbetracht, dass das Unternehmen SGS laut Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. Juni 2019 den Auftrag zu einer Studie zur Wassergewinnung zum Preis von 56.057,10 € zzgl. MwSt. erhielt; dass die zu realisierenden geophysikalischen Prospektionen eine Zusatzleistung darstellen, die nicht im Ursprungsauftrag vorgesehen war;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass ausreichend Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/732-60/2019 Projekt 20190013 vorgesehen wurden;

Aufgrund des Artikels 38/4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, wonach eine Abänderung des Dienstleistungsauftrags ohne neues Vergabeverfahren erfolgen kann, wenn der Auftragswert dieser Abänderung weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt;

In Erwägung, dass Artikel 151, §3, Absatz 3 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 vorsieht, dass das Kollegium den öffentlichen Auftrag während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung innerhalb eines Kostenrahmens von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abändern kann;

In Erwägung, dass der Schwellenwert von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts von Artikel 38/4 und von Artikel 151, §3 im vorliegenden Fall aufgrund des 1. Nachtrags, genehmigt am 19.09.2023, in Höhe von 5.465,00 € ohne MwSt. und

dem 2. Nachtrag, genehmigt am 27.03.2024, in Höhe von 3.060,00 € ohne MwSt. überschritten wurde;

In Erwägung, dass somit der Gemeinderat aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 und Artikel 151, §3 Absatz 3 des Gemeindedekretes über die Vergabe dieses Zusatzauftrags entscheiden muss;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,

wobei die Erhöhung der Kosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die geophysikalischen Prospektionen durch ein neues Unternehmen anfallen würden und die Kohärenz und Vollumfänglichkeit der neuen Studie mit den Resultaten der bereits von SGS durchgeführten Studien nicht mehr gewährleistet wäre;

In Erwägung, dass darüber hinaus die veranschlagten Mehrkosten für die vorliegenden Zusatzleistungen, nämlich die geophysikalische Prospektion im Kirchenvenn, nicht mehr als 50% des ursprünglichen Auftragswertes von 56.075,10 € betragen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux wird mit der Erstellung von geophysischen Prospektionen im Kirchenvenn gemäß Angebot BEE/2024-05/00012/VJ/VJ vom 20.05.2024 zum Preis von 16.720,00 € ohne MwSt. als Zusatzleistung zum Dienstleistungsauftrag vom 11.06.2019 beauftragt.

Art. 2: Die Finanzierung der Zusatzleistungen zum Dienstleistungsauftrag erfolgt über Artikel 874/732-60/2019 20190013 des außerordentlichen Haushaltsplans 2024.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an das Unternehmen SGS Belgium S.A.

25° Dienstleistungsauftrag zur Erschließung neuer Wasservorkommen. Auftrag für zusätzliche Leistungen zur Wassergewinnung im Schlangenvenn

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.02.2019, womit dieser die Bedingungen zur Vergabe des Auftrags von Studien zur Wassergewinnung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens genehmigte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 11.06.2019, womit das Kollegium dem Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux den Zuschlag erteilte für die Realisierung der Studie zur Wassergewinnung gemäß Angebot vom 29.03.2019 zum Preis von 56.075,10 € zzgl. MwSt. zuzüglich der Honorare und Fahrtkosten, die auf Basis der effektiven Leistungen vor Ort in Rechnung gestellt werden;

In Erwägung, dass die Bohrung Weywertz VI (Schlangenvenn) aufgrund technischer Probleme zurzeit nicht betrieben werden kann;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail von Frau Céline Lagard des ÖDW vom 16.08.2023 bezüglich der Bohrung Weywertz VI (Schlangenvenn), wonach keine neue Bohrung in derselben Schutzzone ohne neue Genehmigungsprozedur realisiert werden kann;

In Erwägung, dass in der Umgebung der Bohrung Weywertz VI interessante Wasservorkommen zu erwarten sind; dass für die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Bütgenbach mehrere Lösungsansätze verfolgt werden sollten;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.09.2023, womit das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux mit der Erstellung von zwei Profilmessungen im Bereich der Bohrung Schlangenvenn (Weywertz VI) gemäß Angebot BEE/2023-07/0009/VJ/VJ zum Preis von 5.465,00 € ohne MwSt. beauftragt wurde;

Aufgrund der Versammlung vom 27.05.2024 mit Vertretern der Gemeinde und Herrn Vincent Jodocy des Studienbüros SGS, bei der neben möglichen Wasservorkommen in der geologischen Spalte zwischen Nidrum und Weywertz sowie im „Kirchenvenn“ ebenfalls die Resultate der Profilmessungen im Bereich der Bohrung Schlangenvenn vorgestellt wurden;

In Erwägung, dass Herr JODOCY aufgrund dieser Profilmessungen vermutet, dass sich im südlichen Bereich der Bohrung Schlangenvenn, ungefähr 30 Meter von der bisherigen Bohrung entfernt, ein Grundwasservorkommen befindet, dass die Förderung einer Wassermenge von 5 m³/h über einen kurzen Zeitraum und 3 m³/h über einen langfristigen Zeitraum erlauben könnte; dass dieses Wasservorkommen als Unterstützung für die aktuellen Quellen und Bohrbrunnen dienen könnte;

Aufgrund der vorliegenden E-Mail des Herrn Jodocy vom 19.06.2024, beinhaltend das Angebot Nr. BEE/2024-06/00011/VJ/VJ für administrative und technische Leistungen im Rahmen der Realisierung einer neuen Brunnenbohrung in einer Entfernung von rund 30 Metern von der aktuellen Bohrung Schlangenvenn zum geschätzten Preis von ca. 13.595,00 € ohne MwSt., welches folgende Leistungen umfasst:

- Erstellung der Unterlagen für die Umweltgenehmigung der Klasse 2
- Erstellung eines Lastenheftes für die Brunnenbohrung
- Begleitung der Bohrungsarbeiten
- Durchführung von Pumpversuchen
- chemische Analysen des Brunnenwassers
- Bestimmung der Wasserschutzzone
- Abschlussbericht und
- Betriebsgenehmigung für den neuen Brunnen;

In Erwägung, dass dieses Angebot zudem eine Option in Höhe von 1.940,00 € ohne MwSt. für weitere Zusatzleistungen enthält, falls eine Erweiterung der bestehenden Wasserschutzzone erforderlich würde;

In Anbetracht, dass das Unternehmen SGS laut Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. Juni 2019 den Auftrag zu einer Studie zur Wassergewinnung zum Preis von 56.057,10 € zzgl. MwSt. erhielt; dass die nun im Bereich des Schlangenvenns zu realisierenden administrativen und technischen Leistungen eine Zusatzleistung darstellen, die nicht im Ursprungsauftrag vorgesehen war;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass ausreichend Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/732-60 Projekt 20240012 vorgesehen wurden;

Aufgrund des Artikels 38/4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, wonach eine Abänderung des Dienstleistungsauftrags ohne neues Vergabeverfahren erfolgen kann, wenn der Auftragswert dieser Abänderung weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt;

In Erwägung, dass Artikel 151, §3, Absatz 3 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 vorsieht, dass das Kollegium den öffentlichen Auftrag während der Ausführung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung innerhalb eines Kostenrahmens von

10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen abändern kann;

In Erwägung, dass der Schwellenwert von 10 % des ursprünglichen Auftragswerts von Artikel 38/4 und von Artikel 151, §3 im vorliegenden Fall aufgrund des 1. Nachtrags, genehmigt am 19.09.2023, in Höhe von 5.465,00 € ohne MwSt. und dem 2. Nachtrag, genehmigt am 27.03.2024, in Höhe von 3.060,00 € ohne MwSt. überschritten wurde;

In Erwägung, dass somit der Gemeinderat aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 und Artikel 151, §3 Absatz 3 des Gemeindedekretes über die Vergabe dieses Zusatzauftrags entscheiden muss;

Aufgrund von Artikel 38/1 des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, welcher vorsieht, dass ein öffentlicher Auftrag ohne neues Vergabeverfahren ergänzt werden kann, wenn für die zusätzlichen Leistungen, welche nicht im Ursprungsauftrag enthalten waren und notwendig werden, ein Wechsel des Auftragnehmers:

1. aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich ist und
2. einen erheblichen Nachteil darstellen würde oder eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hätte,

wobei die Erhöhung der Kosten nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes betragen darf;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall sämtliche der vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, da bei einem Wechsel des Auftragnehmers erhebliche Mehrkosten für die verschiedenen technischen und administrativen Leistungen im Rahmen einer neuen Brunnenbohrung im Bereich Schlangenvenn durch ein neues Unternehmen anfallen würden und die Kohärenz und Vollumfänglichkeit dieser Leistungen mit den Resultaten der bereits von SGS durchgeführten Studien nicht mehr gewährleistet wäre;

In Erwägung, dass darüber hinaus die veranschlagten Mehrkosten für die vorliegenden Zusatzleistungen nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswertes von 56.075,10 € betragen,

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Studienbüro SGS Belgium SA in Gembloux wird mit den administrativen und technischen Leistungen für eine neue Brunnenbohrung im Bereich Schlangenvenn (Erstellung der Unterlagen für die Umweltgenehmigung der Klasse 2, Erstellung eines Lastenheftes für die Brunnenbohrung, Begleitung der Bohrungsarbeiten, Durchführung von Pumpversuchen, chemische Analysen des Brunnenwassers, Bestimmungen der Wasserschutzzone, Abschlussbericht und Betriebsgenehmigung für den neuen Brunnen) gemäß Angebot BEE/2024-06/00011/VJ/VJ vom 19.06.2024 zum Preis von ca. 13.959,00 € ohne MwSt. (+ eine Option in Höhe von ca. 1.940,00 € ohne MwSt., falls eine Erweiterung der Schutzzone erforderlich würde) als Zusatzleistung zum Dienstleistungsauftrag vom 11.06.2019 beauftragt.

Art. 2: Die Finanzierung der Zusatzleistungen zum Dienstleistungsauftrag erfolgt über Artikel 874/732-60 Projekt 20240012 des außerordentlichen Haushaltsplans 2024.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an das Unternehmen SGS Belgium S.A.

26° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum und Übertragung von Privateigentum ins öffentliche Eigentum in Bütgenbach, Hinter dem Lehen - Akte ENBEMA und JOUCK-HILGERS

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage des Herrn JOUCK Steven, Geschäftsführer der ENBEMA PGmbH in Nidrum, vom 05.02.2024 auf Erwerb von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum im Rahmen eines Umbauprojektes der Immobilie Malmedyer Straße 17a und Hinter dem Lehen;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12.05.2024, abgeändert am 20.06.2024 (Karte), woraus ersichtlich ist, dass es sich um ein Los 3 mit einer Fläche von 44 m² handelt, welches sich im öffentlichen Eigentum der Gemeinde befindet und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

In Erwägung, dass in diesem Rahmen das Los 1 mit einer Fläche von 6 m², den Anliegern JOUCK-HILGERS gehörend, und Los 2 mit einer Fläche von 3 m², den Konsorten JOUCK-WEYNAND gehörend, welche bereits seit mehr als 30 Jahren dem öffentlichen Eigentum einverleibt sind und als öffentliche Straße genutzt werden, ins öffentliche Gemeindeeigentum einverleibt werden;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines Geländestreifens von 44 m² aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Bütgenbach, Hinter dem Lehen, Los 3 gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12.05.2024, abgeändert am 20.06.2024, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Die Übernahme der Lose 1 und 2 gemäß desselben Vermessungsplans des Landmessers Guido FAYMONVILLE mit einer Fläche von 6 m² und 3 m², welche bereits seit mehr als 30 Jahren als Teil des öffentlichen Eigentums unterhalten wurden und als öffentliche Straße genutzt werden, prinzipiell zu genehmigen;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

27° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den anschließenden Verkauf von öffentlichem Eigentum sowie einer Privatparzelle der Gemeinde an verschiedene Anlieger in Weywertz, Lindenstraße 55 bis 61

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage des Herrn GASPARD René im Namen der Erbgemeinschaft GASPARD-KÜPPER in Weywertz vom 18.09.2023 auf Erwerb einer bebauten Privatparzelle der Gemeinde sowie von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum vor der Privatparzelle 79C der Flur C in Weywertz, Lindenstraße 61;

In Erwägung, dass sich das gleiche Problem vor den Nachbarparzellen 79D und 74A der Flur C in Weywertz, Lindenstraße 55 und 59 stellte;

Aufgrund des Treffens mit den betroffenen Anliegern vom 17.10.2023, wobei auch diese ihr Interesse am Ankauf der Teilstücke des öffentlichen Eigentums vor ihrem jeweiligen Privateigentum bekundeten;

In Anbetracht, dass es aus Sicht der Gemeinde angeraten scheint, den parallel zur Lindenstraße verlaufenden "Seitenweg", welcher lediglich von diesen 3 Anliegern genutzt wird, in diesen Geländeverkauf einzubeziehen, damit der Unterhalt nicht mehr zu Lasten der Gemeinde ist;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 20.02.2024, woraus ersichtlich ist, dass es sich um insgesamt 3 Lose handelt mit einer Gesamtfläche von 223 m², zuzüglich 3 Lose für den Verlauf des "Seitenarms" mit einer Fläche von 276 m², welche vor einem Verkauf entwidmet werden sollten;

In Anbetracht, dass die vor dem Anwesen Lindenstraße 61 liegende Privatparzelle 79/02 der Flur C mit einer Fläche von 27 m², welche ein Teil des dort bestehenden Wohnhauses betrifft, an die Erbgemeinschaft GASPARD-KÜPPER veräußert werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf der Lose 1 bis 6 mit einer Gesamtfläche von 499 m² aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Weywertz, Lindenstraße 55 bis 61, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 20.02.2024, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Den Verkauf der Parzelle katastriert Bütgenbach, Gemarkung 3, (Weywertz) Flur C Nr. 79/02 mit einer Fläche von 27 m² (Teil des bestehenden Wohnhauses Lindenstraße 61) an die Erbgemeinschaft GASPARD-KÜPPER wird prinzipiell genehmigt.
- Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

28° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Elsenborn, Kupferstraße, an die Anlieger LEYS-DAHMEN Ernst und Ingrid

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage von Herrn und Frau LEYS-DAHMEN Ernst und Ingrid in Elsenborn vom 19.06.2024 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor ihrer Parzelle 403L der Flur A in Elsenborn, Kupferstraße 22, im Rahmen einer Städtebauakte;

Aufgrund des genehmigten Fluchtlinienplanes des Landmessers Eric PIRONT in Remonval vom 09.09.1997, abgeändert am 12.09.1997, woraus ersichtlich ist, dass es sich um das Los C mit einer Fläche von 139 m² handelt;

In Erwägung, dass dieses Teilstück des öffentlichen Eigentums vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf des Loses C mit einer Gesamtfläche von 139 m² aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Elsenborn, Kupferstraße, vor dem Anwesen Nr. 22, gemäß Fluchtlinienplan des Landmessers Eric PIRONT in Remonval vom 09.09.1997, abgeändert am 12.09.1997, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

29° Endgültiger Beschluss über den Verkauf der Gemeindebaustelle in Elsenborn, Steffesgasse

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.03.2024, womit dieser den Verkauf und die Verkaufsbedingungen der Gemeindeparzelle in Elsenborn, Steffesgasse genehmigte und das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses beauftragte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.04.2024, womit das Kollegium den Termin für die Einreichung der Bewerbungen auf den 31.05.2024 festlegte;

In Erwägung, dass eine Bekanntmachung des Verkaufs der Gemeindeparzelle im Zeitraum vom 11.04.2024 bis zum 31.05.2024 erfolgte;

Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen von Herrn Sedy BRÜLS und Frau Cheyenne MACKELS, welche alle den Bedingungen entsprechenden Unterlagen beinhaltet und auch vollständig ist, sowie der Bewerbung von Herrn THOMAS Philippe und ANSPACH Niklas, welche nicht alle geforderten Unterlagen beinhaltet und auch nicht die Unterschriften der beiden Bewerber trägt;

Aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 11.06.2024, womit das Kollegium Kenntnis von den eingegangenen Bewerbungen nahm und die Bewerbung der Herren THOMAS Philippe und ANSPACH Niklas aufgrund deren Unvollständigkeit ausschloss;

In Erwägung, dass somit dem Gemeinderat der Verkauf an die Bewerber Herrn Sedy BRÜLS und Frau Cheyenne MACKELS vorgeschlagen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Verkauf der Gemeindeparzelle in Elsenborn, Steffesgasse, katastriert Gemarkung 4, Flur D Nr. 230B mit einer Fläche von 1.266 m² zum Preis 50,00 €/m², somit insgesamt 63.300,00 € gemäß eingegangener Bewerbung und unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.03.2024 festgelegten Bedingungen erfolgt an Herrn BRÜLS Sedy und Frau MACKELS Cheyenne. Sämtliche Kosten dieses Verkaufes inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten der Ankäufer.

Artikel 2: Dieser Verkauf erfolgt mit der Auflage einer Dienstbarkeit "*non aedificandi*" für eine Fläche von 4 x 4 Meter in der unteren rechten Ecke der Parzelle zur Parzelle 228C der Flur D hin (von der Straße aus gesehen), zu Gunsten der Gemeinde, auf der ggf. der durch die Gemeinde von der öffentlichen Straße "Steffesgasse" geräumte Schnee abgeladen werden kann.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

30° Endgültiger Beschluss zum Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH für den Standort einer "Point Of Presence"-Kabine in Bütgenbach, Monschauer Straße

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere seiner Artikel 3.167ff. betreffend Erbpachtverträge;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in privat-öffentlicher Partnerschaft mit den Unternehmen Proximus und Ethias das Glasfasernetz in der DG ausbauen möchte und zu diesem Zweck die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24, gründete;

In Erwägung, dass die Glasfaser Ostbelgien GmbH 98 % der ostbelgischen Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung für die Bürger der Gemeinde Bütgenbach und die lokale Wirtschaft unabdingbar ist;

In Erwägung, dass für den Ausbau des Glasfasernetzes durch die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien neben dem Verlegen der Glasfaserkabel auch der Bau von Verteilerkabinen, den sogenannten "POPs" ("Point of presence"), erforderlich ist;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach zwei solcher POPs vorgesehen sind, wozu für den Standort "Hinter der Heck" nahe dem Kreisverkehr am Panzer der Vertrag bereits unterzeichnet wurde;

In Erwägung, dass nunmehr über den Abschluss eines Erbpachtvertrages für den Standort "Monschauer Straße" neben der Grillhütte in Bütgenbach mit einer Fläche von 40 m² (Los 1 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 23.04.2024) für die Kabine sowie für eine Fläche von 86 m² (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 23.04.2024) für den Verlauf der Leitungen und den Zufahrtsweg, beide Lose zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 45M, beraten werden muss;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 29.05.2024 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Erbpachtvertrages:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien GmbH für ein Teilstück von 40 m² (Los 1 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 23.04.2024), zu entnehmen aus der Parzelle gelegen "Monschauer Straße", katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 45M, zum Bau und Betrieb einer "Point of Presence"-Verteilerkabine gegen Zahlung eines einmaligen Erbpachtzinses von 150,00 €/m² sowie für eine Fläche von 86 m² (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in St. Vith vom 23.04.2024), ebenfalls zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 2 (Berg), Flur C, Nr. 45M, für den Zufahrtsweg zur Kabine und der Fläche des Leitungsrechtes gegen Zahlung eines einmaligen Erbpachtzinses von 5,00 €/m², für die Dauer von 34 Jahren, welcher um 7 Jahre verlängert werden kann, wird genehmigt.

Artikel 2: Sämtliche Kosten in Verbindung mit diesem Erbpachtvertrag wie Vermessung, Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten der Antragstellerin Glasfaser Ostbelgien GmbH.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

31° Ankauf von Mobiliar für das Schulrestaurant der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass das Mobiliar des Schulrestaurants der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach ersetzt werden sollte;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung des Mobiliars zum Gesamtpreis von ca. 16.500,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00 € die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel zur Bestreitung der Ausgabe anlässlich der 2. Haushaltsabänderung unter Artikel 722/741-98 vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass für diese Anschaffung die 60%ige Bezuschussung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden sollte;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf von Mobiliar für das Schulrestaurant der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über einen Gesamtbetrag von ca. 16.500,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt durch angenommene Rechnung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/741-98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

32° Prinzipbeschluss über den Umbau und die Erweiterung des Dorfhauses Berg und über die Anpassung des langfristigen Mietvertrages

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die VoG Dorfhaus Berg den Umbau und die Erweiterung des Dorfhauses Berg ins Auge fasst und das Projekt den Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 21.05.2024 vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass die Projektkosten sich auf ca. 1.142.283 € belaufen und das Projekt in den Infrastrukturplan 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen wurde;

In Anbetracht, dass die Realisierung des Projektes die Anpassung des langfristigen Mietvertrages erfordert und zudem ggf. gewisse Teilstücke des öffentlichen Eigentums entwidmet werden müssen; dass einer dementsprechenden Anpassung des Mietvertrages prinzipiell zugestimmt werden kann;

In Erwägung, dass die VoG Dorfhaus Berg demnächst einen Antrag auf Städtebaugenehmigung für dieses Projekt einreichen möchte und hierfür Planungssicherheit und ein prinzipielles Einverständnis der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der betroffenen Immobilie benötigt;

Nach Durchsicht des am 23.05.2024 bei der Gemeinde eingereichten Antrags auf Bezuschussung eines Infrastrukturprojekts, insbesondere der diesem Antrag beigelegten Pläne;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in einem späteren Beschluss über die Bezuschussung dieses Infrastrukturprojekts gemäß der am 05.07.2023 verabschiedeten Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten entscheiden wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 150:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem vorliegenden Projekt zum Umbau und zur Erweiterung des Dorfhauses Berg wird prinzipiell zugestimmt.

Art. 2: Die Anpassung des langfristigen Mietvertrages wird in die Wege geleitet.

Art. 3: Der Gemeinderat wird in einem späteren Beschluss über die Bezuschussung dieses Infrastrukturprojekts gemäß der am 05.07.2023 verabschiedeten Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten entscheiden.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

33° Genehmigung eines jährlichen Funktionszuschusses an die Behindertensportvereine

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Aufgrund des Vorschlags des Ausschusses für Finanzen vom 19.06.2024, die VoG Begleitzentrum Griesdeck und den Freundeskreis des ZFP Bütgenbach ab sofort in die Liste der Pauschalzuschüsse aufzunehmen und lediglich den BSC Hohes Venn in die Liste gemäß den festgelegten Kriterien beizubehalten;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 764/332-02 und 833/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 wird genehmigt:

a. BSC Hohes Venn:	3.146,09 €
b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte (Pauschale):	1.500,00 €
c. Freundeskreis des ZFP Bütgenbach VoG (Pauschale):	<u>1.500,00 €</u>
TOTAL:	6.146,09 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

34° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an den KFC Weywertz

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages des KFC Weywertz vom 06.06.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für das Abhalten von Veranstaltungen vom 12.07.- 14.07.2024 anlässlich des 75. Vereinsjubiläums;

In Erwägung, dass der Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales anlässlich seiner Sitzung vom 06.05.2024 folgende Beträge für Vereinsjubiläen vorschlägt:

- 25 Jahre: 100 €
- 50 Jahre: 150 €
- 75 Jahre: 100 €
- 100 Jahre: 250 €

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem KFC Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 100,00 € für das Abhalten von Veranstaltungen vom 12.07.- 14.07.2024 anlässlich des 75. Vereinsjubiläums bewilligt.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

35° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Shinson Hapkido Elsenborn

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der VoG Shinson Hapkido Elsenborn vom 15.06.2024 auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für das

Abhalten des Internationalen Sommerzeltlagers vom 26.07. bis 02.08.2024 in Herzebösch;

In Erwägung, dass der Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Senioren, Familie, Gesundheit und Soziales anlässlich seiner Sitzung vom 06.05.2024 folgende Beträge für besondere Veranstaltungen vorschlägt:

- jährlich wiederkehrend national: 50 € (max. 1x/Jahr)
- jährlich wiederkehrend international: 100 € (max. 1x/Jahr)
- außerordentlicher Wettkampf/Veranstaltung national: 250 € (max. 1x/5 Jahre)
- außerordentlicher Wettkampf/Veranstaltung international: 500 € (max. 1x/5 Jahre)

In Erwägung, dass die letzte Veranstaltung dieser Art in 2018 stattgefunden hat;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2024 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Shinson Hapkido Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 500,00 € für das Abhalten des Internationalen Sommerzeltlagers vom 26.07. bis 02.08.2024 in Herzebösch bewilligt.

Artikel 2: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
